



WIROG GMBH · HERMANNSTR 38-40 · D-53225 BONN

PERSÖNLICH/VERTRAULICH

Gemeinde Hürtgenwald
Herrn Klaus Kowalke
-Kämmerer-
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald

WIROG GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
HERMANNSTR. 38-40
D-53225 BONN

TEL. 0228 / 926 163 2 - 0
FAX 0228 / 926 163 2 - 9

INFO@WIROG.DE
WWW.WIROG.DE

STEUER-NR.: 205/5756/0741

**Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß
§ 116 GO NRW**

Bonn, den 30.11.2016

Sehr geehrter Herr Kowalke,

aufgrund des im Haushaltsjahr 2011 begründeten
Beteiligungsengagements der Gemeinde Hürtgenwald hatten Sie uns zu
Beginn des Jahres 2014 gebeten zu beurteilen, ob und inwieweit die
Gemeinde Hürtgenwald verpflichtet ist, einen Gesamtabchluss
aufzustellen. Für unsere Beurteilung hatten wir die Verhältnisse und unsere
Erkenntnisse über das Beteiligungsengagement der Gemeinde
Hürtgenwald jeweils an den Stichtagen zum 31. Dezember 2011 und zum
31. Dezember 2012 zugrunde gelegt.

Unsere Ergebnisse hatten wir Ihnen mit Schreiben vom 17. Februar 2014
dargelegt. Hiernach waren wir zu der Auffassung gelangt, dass die
identifizierten und grundsätzlich voll zu konsolidierenden Tochtereinheiten
wegen ihrer insgesamt bestehenden untergeordneten Bedeutung nicht in
einen Gesamtabchluss im Wege der Vollkonsolidierung einzubeziehen
wären (§ 116 Abs. 3 GO NRW), und sich daher die Aufstellung eines
Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2011 und 31. Dezember 2012
erübrigen würde.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse haben Sie uns nunmehr gebeten, eine
erneute Beurteilung auf Grundlage der Verhältnisse und unserer
Erkenntnisse über das Beteiligungsengagement der Gemeinde
Hürtgenwald jeweils an den Stichtagen 31. Dezember 2013, 31. Dezember
2014 und 31. Dezember 2015 vorzunehmen.

GESCHÄFTSFÜHRER:

WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
HANS-JOSEF GRUND

VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER
WERNER W. BALDSIEFEN

WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
DIPLOM-KAUFMANN
DANIEL HÜBNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
PROF. DR.
KLAUS-JÜRGEN LEHWALD

STEUERBERATER
DIPLOM-BETRIEBSWIRT
MICHAEL QUABECK

SITZ: BONN

AG BONN
HR B 21031

BANKVERBINDUNG:

SPARKASSE KÖLNBONN
KONTO-NR.: 190 140 842 5
BLZ: 370 501 98
IBAN: DE30 3705 0198 1901 4084 25
BIC: COLSDE33

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund des vorhandenen Beurteilungsspielraums die Kommunalaufsicht nicht notwendigerweise unserer Einschätzung folgen muss, und eine andere Rechtsauffassung über die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses der Gemeinde einnehmen kann.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2002“ maßgebend.

1. Rechtsgrundlagen

Nach §§ 116 GO NRW, 50 GemHVO NRW ist eine Gemeinde grundsätzlich verpflichtet, einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, wenn bei ihr die Voraussetzungen für ein Mutter-Tochter-Verhältnis in Bezug auf das Engagement an verselbständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Organisationsformen oder privatrechtlichen Unternehmungen bestehen. Liegen die Voraussetzungen eines Mutter-Tochter-Verhältnisses vor, erfolgt die Einbeziehung der Tochtergesellschaften in einem Gesamtabschluss einer Gemeinde im Wege einer Vollkonsolidierung.

Ein Mutter-Tochter-Verhältnis verbunden mit der Einbeziehung im Wege der Vollkonsolidierung liegt nach § 50 Abs. 2 GemHVO NRW vor, wenn die Unternehmen und Einrichtungen unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde stehen, oder der Gemeinde

1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Hinsichtlich der weiteren Erläuterungen zu den gesetzlichen Grundlagen an dieser Stelle verweisen wir auf unsere Ausführungen in unserem Schreiben vom 17. Februar 2014.

Die Gemeinde Hürtgenwald ist an nachstehenden Unternehmen und Einrichtungen wie folgt beteiligt:

<u>Name</u>	<u>Beteiligung am</u>	
	<u>Kapital</u> <u>ja/nein</u>	<u>Quote</u> <u>in %</u>
1. Südkom Dienstleistungsgesellschaft mbH	ja	16,67%
2. Entsorgungsgesellschaft für Verkaufsverpackungen mbH	ja	7,6%
3. Wasserversorgungszweckverband Perlenbach	ja	17,79%
4. Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH	ja	100%
5. Kreis Düren Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH	ja	2,5%
6. Schulverband Nordeifel (seit 2015)	nein	25%
7. Förderschulzweckverband (seit 2015)	nein	2,2%

Unter den vorstehend beschriebenen Voraussetzungen über das Vorliegen eines Mutter-Tochter-Verhältnisses übt die Gemeinde Hürtgenwald als öffentliche Muttereinheit einen beherrschenden Einfluss auf die Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (im Folgenden auch kurz: **GED**) aus, da ihr über die 100%ige Beteiligung die Mehrheit der Stimmrechte zusteht. Demnach wäre die Gemeinde Hürtgenwald grundsätzlich verpflichtet, einen Gesamtabschluss gemäß § 116 GO NRW aufzustellen.

2. Beurteilung der Beteiligungsverhältnisse bei der GED

Die GED wurde am 15. April 2011 gegründet. Als Geschäftsführer der GED wurde Herr Stefan Grieshaber gewählt; der auch als Mitarbeiter in der Gemeindeverwaltung Hürtgenwald tätig ist. Ihr Gesellschaftszweck besteht im Wesentlichen darin, Einrichtungen zu schaffen, zu fördern und zu betreiben, wie z.B. Sport- und Freizeiteinrichtungen, Bestattungseinrichtungen etc. Der Gesellschaftszweck umfasst zudem u.a. das Halten und Verwalten von Beteiligungen.

Die GED ist ihrerseits mit einer Beteiligungsquote von 50,1 % an der Ruhehain Hürtgenwald GmbH beteiligt. Die restlichen Gesellschaftsanteile werden von Dritten gehalten. Als Geschäftsführer der Ruhehain Hürtgenwald GmbH wurde Herr Ralf Görner gewählt, der ebenfalls in der Verwaltung der Gemeinde Hürtgenwald tätig ist. Die vorgenannte Gesellschaft wurde am 27. Juli 2011 gegründet. Gegenstand dieses Unternehmens ist der Betrieb eines Urnenfriedhofs in Form eines Urnenwalds in Hürtgenwald-Vossenack.

Ferner ist die GED zu 25,1 % an der Bioenergie Kleinhau GmbH beteiligt, die am 18. Mai 2011 gegründet wurde. Die restlichen Gesellschaftsanteile werden von Dritten gehalten. Geschäftsführer der Bioenergie Kleinhau GmbH ist seit dem Geschäftsjahr 2013 ebenfalls Herr Stefan Griebhaber. Die wirtschaftliche Betätigung besteht in der Projektierung, der Errichtung und das Betreiben einer Biogasanlage, die der Erzeugung und des Verkaufs von Biogas, Strom und Wärme aus nachwachsenden Rohstoffen dient.

Nach unserem Kenntnisstand bestehen die Beteiligungsverhältnisse der GED zu den vorgenannten Gesellschaften seit 2011 unverändert fort.

Mit notariellem Vertrag vom 06. Juli 2012 wurde die „Innovative Energie Anlagen Hürtgenwald GmbH“ gegründet. Die GED ist mit 50,0% am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Errichtung, Betrieb und Überwachung von Anlagen und Technologien zur innovativen Energieerzeugung und Energieeinsparung sowie die Initiierung von Managementsystemen hierzu und der Handel mit regenerativer Energie; ferner die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung in Unternehmen zur innovativen Energieerzeugung und Energieeinsparung.

Darüber hinaus hält die GED seit dem 18. Februar 2015 eine Beteiligung in Höhe von 20% an der Freibad Hürtgenwald UG (haftungsbeschränkt). Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und Erhalt des Freibades Hürtgenwald-Vossenack zur Förderung des Sportes für Bürger der Region. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Ferner hat die GED mit Gesellschaftsverträgen vom 06. Mai 2015 jeweils eine Kommanditeinlage im Umfang von 50% des Gesellschaftskapitals an den Gesellschaften WEA 1 Hürtgenwald GmbH & Co. KG, WEA 2 Hürtgenwald GmbH & Co. KG und WEA 3 Hürtgenwald GmbH & Co. KG übernommen. Gegenstand der Unternehmen ist jeweils die Errichtung und Vertrieb von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energieträger, insbesondere die Windkraftanlagen WEA 1 bis WEA 3.

Unter den vorstehend beschriebenen Voraussetzungen über das Vorliegen eines Mutter-Tochter-Verhältnisses übt die Gemeinde Hürtgenwald als öffentliche Muttereinheit über die GED auch einen beherrschenden Einfluss auf die Ruhehain Hürtgenwald GmbH aus, weil die Gemeinde Hürtgenwald indirekt über die GED über die Mehrheit der Stimmrechte – aufgrund ihrer Beteiligung i.H.v. 50,1% - verfügt.

Bei den übrigen Gesellschaften handelt es sich in Bezug auf die jeweiligen Beteiligungsverhältnisse nach unserer Auffassung jedoch um keine Tochterunternehmen im Sinne des § 50 Abs. 2 GemHVO NRW, sondern jeweils um assoziierte Unternehmen gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW in Verbindung mit § 311 und 312 HGB, da die Gemeinde unseres Erachtens über die Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH jeweils sämtliche Kriterien für das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses bei diesen Gesellschaften erfüllt. Zu den Voraussetzungen und weiteren Erläuterungen zur Einbeziehung von assoziierten Unternehmen in einem Konzernabschluss verweisen wir auf unsere Ausführungen in unserem Schreiben vom 17. Februar 2014.

Im Ergebnis wären unseres Erachtens die GED sowie der Ruhehain Hürtgenwald GmbH grundsätzlich im Wege der Vollkonsolidierung in einen Gesamtabchluss der Gemeinde einzubeziehen. Die übrigen vorstehenden Unternehmen wären als assoziierte Unternehmen in einen Gesamtabchluss aufzunehmen.

3. Möglicher Verzicht auf die Einbeziehung von gemeindlichen Betrieben in den Gesamtabchluss

Gemäß § 116 Abs. 3 S. 1 GO NRW sind gemeindliche Betriebe nicht in den Gesamtabchluss der Gemeinde einzubeziehen, wenn diese für die Erfüllung der Aufgabe der Gemeinde, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Die untergeordnete Bedeutung eines gemeindlichen Betriebes für den Gesamtabchluss der Gemeinde ist insbesondere von den örtlichen Verhältnissen in der Gemeinde und dem Gesamtbild der relevanten Umstände abhängig. Ein Betrieb der Gemeinde ist nur dann von untergeordneter Bedeutung, wenn der gemeindliche Gesamtabchluss beim Verzicht auf die Einbeziehung des Betriebes kein wesentlich anderes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde ergibt.

Der Begriff untergeordnete Bedeutung drückt den Grundsatz der Wesentlichkeit aus und konkretisiert ihn. Nach diesem Grundsatz ist eine Information im gemeindlichen Gesamtabschluss wesentlich, wenn durch ihr Weglassen oder fehlerhafte Darstellung wirtschaftliche Entscheidungen beeinflusst werden können. ¹

Die Beurteilung der untergeordneten Bedeutung ist auf den einzelnen gemeindlichen Betrieb sowie auf das Gesamtbild aller Umstände und nicht auf die starren Zahlen des jeweiligen Beteiligungsverhältnisses der Gemeinde abzustellen. Die Bedeutung eines einzelnen Betriebes kann zudem nur im Zusammenhang mit der gesamten Geschäftstätigkeit der Gemeinde als „Konzern“, bezogen auf den Abschlussstichtag, bewertet werden. Deshalb ist die untergeordnete Bedeutung eines Betriebes nicht allein über das Verhältnis der betreffenden Bilanzsummen zu beurteilen. Von der Gemeinde muss vielmehr im Einzelnen die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des zu beurteilenden gemeindlichen Betriebes im Verhältnis zum gemeindlichen Gesamtabschluss gemessen werden, damit die Einflüsse der Konsolidierung des betreffenden Betriebes auf das gemeindliche Gesamtergebnis bewertet werden können. Auch kann im Einzelfall die Aufgabenerfüllung von Bedeutung sein und darf daher bei der Beurteilung der untergeordneten Bedeutung eines gemeindlichen Betriebes nicht unberücksichtigt bleiben. ²

Für die Prüfung, ob mehrere gemeindliche Betriebe von untergeordneter Bedeutung für den Gesamtabschluss der Gemeinde sind, muss die Betrachtung der einzelnen betroffenen Betriebe von untergeordneter Bedeutung durch eine Gesamtbetrachtung aller betroffenen Betriebe ergänzt werden. Ein einzelner gemeindlicher Betrieb kann isoliert für sich betrachtet von untergeordneter Bedeutung für die wirtschaftliche Gesamtlage der Gemeinde sein, eine Vielzahl von Betrieben kann aber in der Gesamtheit durchaus anders zu bewerten sein. ³

Um die untergeordnete Bedeutung eines gemeindlichen Betriebes beurteilen zu können, werden in der Bilanzierungspraxis grundsätzlich Verhältniszahlen in Bezug auf Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag, Bilanzsumme, Anlagevermögen und Verbindlichkeiten etc. verwendet. Diese quantitativen Faktoren dürfen jedoch nicht isoliert und nicht ohne die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen qualitativen Aspekte beurteilt werden.

3.1. Quantitative Aspekte

Unter Berücksichtigung der uns vorliegenden Jahresabschlusszahlen der Geschäftsjahre 2013 bis 2015 für die GED, der Ruhehain Hürtgenwald GmbH sowie der Gemeinde ergeben sich folgende absolute Verhältniszahlen:

¹ Vgl.: Neues kommunales Finanzmanagement (6. HdR), § 116 GO NRW, S. 1451

² Vgl.: Neues kommunales Finanzmanagement (6. HdR), § 116 GO NRW, S. 1.451

³ Vgl.: Neues kommunales Finanzmanagement (6. HdR), § 116 GO NRW, S. 1451

Messgrößen	Ruhehain Hürtgenwald GmbH					
	GED mbH					
	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>
Jahresfehlbetrag/-überschuss/ Gesamtbilanzsumme	0,01%	0,00%	0,01%	0,02%	0,01%	0,03%
Bilanzsumme TU/ Gesamtbilanzsumme	0,27%	0,25%	0,43%	0,52%	0,60%	0,75%
Anlagevermögen TU/ Gesamtbilanzsumme	0,23%	0,19%	0,19%	0,28%	0,27%	0,46%
Verbindlichkeiten TU/ Gesamtbilanzsumme	0,24%	0,22%	0,42%	0,10%	0,07%	0,09%
Pass. Rechnungsabgrenzungsposten/ Gesamtbilanzsumme	0,00%	0,00%	0,00%	0,37%	0,47%	0,56%

Erstes Zwischenfazit:

In den Geschäftsjahren 2013 bis 2015 bewegen sich die Verhältniszahlen sowohl für die GED als auch für die Ruhehain Hürtgenwald GmbH im Bereich zwischen 0,0% bis 0,7% der Gesamtbilanzsumme der Gemeinde Hürtgenwald. Unter quantitativen Aspekten haben die Betriebe nach unserer Auffassung eine untergeordnete Bedeutung für die allgemeine Gesamtlage der Gemeinde Hürtgenwald.

3.2. Qualitative Aspekte

Für die Beurteilung der qualitativen Aspekte werden im Folgenden die Aufgabenerfüllung der Gemeinde sowie die Tätigkeitsfelder der vorstehenden Betriebe betrachtet, und die vollkonsolidiert in einem etwaigen Gesamtabschluss der Gemeinde eingehen würden.

Die Gemeinde Hürtgenwald erfüllt grundsätzlich die allgemeinen gemeindlichen Pflichtaufgaben. Wirtschaftliche Betätigungsfelder auf Ebene der Gemeinde bestehen nach unserem Kenntnisstand nicht.

Ruhehain Hürtgenwald GmbH

Bei der Ruhehain Hürtgenwald GmbH liegt die wirtschaftliche Betätigung in der Führung und dem Betrieb eines Urnenwaldes, der zur Grabnutzung zu Verfügung gestellt wurde.

Die Gemeinde unterhält im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung einen gemeindlichen Friedhof, der jedoch im Verhältnis zu den anderen Kernaufgaben der Gemeinde eine Aufgabe darstellt, die zwar notwendig, aber unseres Erachtens nicht wesentlich für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde ist.

Die Geschäftstätigkeit der Ruhehain Hürtgenwald GmbH ergänzt diese Aufgabe, wobei nach unserem Kenntnisstand der Geschäftsumfang im Zeitraum 2013 bis 2015, wie in den betrachteten Geschäftsjahren 2011 und 2012, deutlich unterhalb des Betätigungsumfangs der Gemeinde in Zusammenhang mit dem Bestattungswesen ist.

Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH

Die GED ist seit ihrer Gründung bis zum heutigen Zeitpunkt quasi vermögensverwaltend tätig, da die Gesellschaft außer dem Halten und Verwalten von Beteiligungen nicht wesentlich wirtschaftlich tätig geworden ist. Durch den Erwerb von weiteren Beteiligungen im Zeitraum 2013 bis 2015 hat sich nach unserem Kenntnisstand hieran nichts geändert. Beteiligungserträge wurden aus dem Beteiligungsengagement bis zum 31. Dezember 2015 nicht erzielt.

Nachfolgend werden die Aktivitäten derjenigen Gesellschaften dargestellt, die im Rahmen eines etwaigen Gesamtabschlusses nach den Verhältnissen bis zum 31. Dezember 2015 nach unserer Beurteilung als assoziierte Unternehmen in den Haushaltsjahren 2013 bis 2015 einbezogen werden würden.

Die GED ist, wie vorstehend bereits ausgeführt, seit dem Geschäftsjahr 2011 an der Bioenergie Kleinhau GmbH zu 25,1 % beteiligt. Die wirtschaftliche Betätigung besteht in der Projektierung, der Errichtung und das Betreiben einer Biogasanlage, die der Erzeugung und des Verkaufs von Biogas, Strom und Wärme aus nachwachsenden Rohstoffen dient. Der erzeugte Strom wird im Rahmen der Direktvermarktung über einen Netzbetreiber eingespeist. Ferner vier lokale gemeindliche Einrichtungen mit Wärme versorgt.

Die geschäftlichen Aktivitäten sind seit 2011 von Anlaufverlusten geprägt. Der Beteiligungsbuchwert an der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 beträgt einschließlich nachträglicher Anschaffungskosten TEUR 125. Der Beteiligungsbuchwert macht bezogen auf die Gesamtbilanzsummen der drei Betriebe (Gemeinde, Ruhehain, GED) 0,1 % aus. Da die Beteiligung der GED per 31. Dezember 2015 25,1 % an der Bioenergie Kleinhau GmbH umfasst, wäre die Gesellschaft lediglich als assoziiertes Unternehmen in einen etwaigen Konzernabschluss einzubeziehen.

Eine Fortschreibung des Beteiligungsbuchwertes hätte im Rahmen eines etwaigen Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2015 nach unserer Auffassung nur unwesentliche Auswirkungen auf die Gesamtlage der Gemeinde.

Die Gemeinde Hürtgenwald hat im Rahmen des Beteiligungsengagements der GED bei der Freibad Hürtgenwald UG (haftungsbeschränkt) im Geschäftsjahr 2015 den Betrieb des Freibades im Ortsteil Vossenack auf einen Dritten ausgelagert, der nach unserem Kenntnisstand durch die Gemeinde zuschussfinanziert wird. Das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum am Freibad liegt weiterhin bei der Gemeinde Hürtgenwald. Da die Beteiligung der GED per 31. Dezember 2015 25,1 % an der Freibad Hürtgenwald UG umfasst, wäre die UG ebenfalls lediglich als assoziiertes Unternehmen in einen etwaigen Konzernabschluss einzubeziehen. Da einerseits der Beteiligungsbuchwert bei der GED einen Betrag von TEUR 0,2 umfasst, und die UG laut ihrem Gesellschaftszweck ausschließlich gemeinnützig tätig ist, hätte eine Fortschreibung des Beteiligungsbuchwertes im Rahmen eines etwaigen Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2015 nach unserer Auffassung nur unwesentliche Auswirkungen auf die Gesamtlage der Gemeinde.

Das Beteiligungsengagement der GED zum 31. Dezember 2015 im Umfang von jeweils 50% des Gesellschaftskapitals an den Gesellschaften WEA 1 Hürtgenwald GmbH & Co. KG, WEA 2 Hürtgenwald GmbH & Co. KG und WEA 3 Hürtgenwald GmbH & Co. KG erschöpft sich ebenfalls in dem Halten und Verwalten der Kommanditanteile. Die Gesellschaften sind bisher auskunftsgemäß noch nicht aktiv tätig, und eine aktive wirtschaftliche Betätigung soll nach unserem Kenntnisstand bei diesen Gesellschaften weder von der GED noch von der Gemeinde ausgeübt werden.

Aufgrund der Beteiligungsquote von jeweils 50% wären die Unternehmen in einem etwaigen Konzernabschluss ebenfalls als assoziierte Unternehmen einzubeziehen. Da die Beteiligungsbuchwerte der Anteile an den vorgenannten Gesellschaften jeweils TEUR 1 umfasst, und die Gesellschaften nach unserem Kenntnisstand bis zum 31. Dezember 2015 noch nicht wirtschaftlich aktiv geworden sind, hätte eine Fortschreibung der Beteiligungsbuchwerte im Rahmen eines etwaigen Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2015 nach unserer Auffassung ebenfalls nur unwesentliche Auswirkungen auf die Gesamtlage der Gemeinde.

Entsprechendes gilt für die Beteiligung an der Innovative Energie Anlagen Hürtgenwald GmbH im Umfang von 50%, die als Komplementärin bei den vorstehenden Kommanditgesellschaften fungiert, ohne eigenwirtschaftlich tätig zu sein.

Zweites Zwischenfazit:

Unter Berücksichtigung der Aufgabenerfüllung der Gemeinde Hürtgenwald und des Umfangs der Geschäftstätigkeiten der GED, der Ruhehain Hürtgenwald GmbH sowie der als assoziierte Unternehmen beurteilten Gesellschaften können die einzelnen Betriebe im Zeitraum 2013 bis 2015 nach unserer Auffassung als von untergeordneter Bedeutung angesehen werden. Auch in der Gesamtbetrachtung ergibt sich unseres Erachtens keine andere Beurteilung, da die Aktivitäten der betrachteten Betriebe und die Beteiligungsansätze der Beteiligungsunternehmen im Zeitraum 2013 bis 2015 im Verhältnis zu den Aktivitäten und Ansätzen in der Gemeinde als unwesentlich für die Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Schuldengesamtlage der Gemeinde eingestuft werden können.

4. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gemeinde Hürtgenwald im Zeitraum 2013 bis 2015 grundsätzlich über voll zu konsolidierende Betriebe verfügt, sodass ein erforderliches Mutter-Tochter-Verhältnis als Voraussetzung für die Aufstellung eines Gesamtabschlusses vorliegen würde. Nach den vorstehenden Erläuterungen liegen unseres Erachtens die Voraussetzungen für das Kriterium „untergeordnete Bedeutung“ nach § 116 Abs. 3 GO NRW vor, so dass die Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH sowie die Ruhehain Hürtgenwald GmbH als Tochterunternehmen wegen ihrer insgesamt bestehenden untergeordneten Bedeutung im Zeitraum 2013 bis 2015 nicht in einen Gesamtabschluss im Wege der Vollkonsolidierung einzubeziehen wären. Bei einem Verzicht auf eine Einbeziehung der vorstehenden Unternehmen würden sich daher keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Hürtgenwald gemäß § 116 GO NRW ergeben. Durch die Nichteinbeziehung der gemeindlichen Einzelabschlüsse ergäbe sich somit nach unserer Auffassung kein wesentlich anderes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde.

Da nach unserem Kenntnisstand die Gemeinde Hürtgenwald über keine weiteren voll zu konsolidierenden Betriebe verfügt, erübrigt sich unseres Erachtens die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2013, 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2015.

Die übrigen Beteiligungsgesellschaften der Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH wären unseres Erachtens als assoziiertes Unternehmen in einen etwaigen gemeindlichen Gesamtabchluss der Gemeinde im Wege der Equity-Methode einzubeziehen. Die Anwendung der Equity-Methode bei gemeindlichen Betrieben setzt jedoch voraus, dass von der Gemeinde ein Gesamtabchluss unter Berücksichtigung der Vollkonsolidierung nach § 50 Abs. 1 oder 2 GemHVO NRW aufzustellen ist. Da eine Vollkonsolidierung nach unserer Beurteilung unterbleiben kann, erübrigt sich damit auch eine Einbeziehung der Abschlüsse der übrigen Beteiligungsgesellschaften.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Verhältnisse in den gemeindlichen Betrieben sowie der Konsolidierungskreis in Zukunft sachlichen Veränderungen unterliegen können, wie z.B. durch Erwerb weiterer gemeindliche Betriebe, oder der Ausbau der Aktivitäten innerhalb der vorhandenen Betriebe. Die jeweiligen Verhältnisse der Gemeinde müssen daher zu jedem Abschlussstichtag vom Rechnungsprüfungsausschuss erneut dahingehend überprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Aufstellung bzw. die zulässige Nichtaufstellung eines Gesamtabchlusses erfüllt sind, und ob die getroffene Entscheidung der Gemeinde mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Einklang steht.⁴ Das für die örtliche Prüfung des Gesamtabchlusses bestehende Verfahren bleibt daher sachlich und verfahrensmäßig unberührt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters über einen etwaigen Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gegenüber dem Gemeinderat, der die Voraussetzungen für einen Verzicht auf einen Gesamtabchluss zu bestätigen hat⁵.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass bei einem Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses nicht die Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde der Gemeinde entfällt. Bei einem zulässigen Verzicht auf die Aufstellung eines gemeindlichen Gesamtabchlusses soll auch darüber die Aufsichtsbehörde in Kenntnis gesetzt werden. In diesem Sinne sollte die Anzeigepflicht sachlich und verfahrensmäßig darauf ausgerichtet sein, dass der Aufsichtsbehörde eine geprüfte Verzichtserklärung im Rahmen des vorgesehenen Anzeigeverfahrens von der Gemeinde vorgelegt wird. Die Aufsichtsbehörde sollte in jedem Anzeigeverfahren auch eine Rückäußerung an die Gemeinde geben, und darin ihre aufsichtsrechtliche Einschätzung aufzeigen⁶.

⁴ Vgl.: Neues kommunales Finanzmanagement (6. HdR), § 116 GO NRW, S. 1442

⁵ Vgl.: Neues kommunales Finanzmanagement (6. HdR), § 116 GO NRW, S. 1442

⁶ Vgl.: Neues kommunales Finanzmanagement, (6. HdR) § 116 GO NRW, S. 1474

Wir hoffen, dass wir mit den vorstehenden Ausführungen dienlich sein konnten. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
WIROG GmbH



Daniel Hübner
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlage: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.